

AJAFIA-Kolloquium
Die Berufsethik des Verwaltungsrichters: Vergleichende Perspektiven
Verwaltungsgericht Marseille
Freitag, 28. März 2025
Schlussansprache von Jean-Marc Sauvé,
Ehrenvizepräsident des Staatsrats von Frankreich

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte aus
Deutschland, Italien und Frankreich,

sehr geehrte Richterinnen und Richter, liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine Damen und Herren,

Einleitung

1/ Als ich am 3. Oktober 2006 meine Antrittsrede als Vizepräsident des Staatsrats hielt, rechnete ich nicht damit, 20 Jahre später ein Zitat aus meinem Text als Motto einer Konferenz zu finden. In der Tat habe ich an diesem Tag gesagt: „Ich wünsche, dass wir bei unseren Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Palais Royal hohen berufsethischen Anforderungen gerecht werden: Der Vorbildcharakter des Staatsrats ist untrennbar mit dem seiner Mitglieder verbunden.“ Ich habe es gesagt, ich habe geglaubt, was ich gesagt habe, und in einem Kontext, der für die Berücksichtigung dieser Erfordernisse günstig war, konnte ich es umsetzen mithilfe einer Verbindung aus Gesetzesänderungen und spezifischen Initiativen für die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit: den Staatsrat, die Obergerichtsgerichte, die Verwaltungsgerichte und den Asylgerichtshof.

Aber ich muss zugeben, dass, wenn 2013 die ersten großen Gesetze über die Ethik des öffentlichen Lebens verabschiedet wurden (Gesetze vom 11. Oktober 2013), die einen positiven Kreislauf in Gang setzten, der sich 2016 auf die Richter ausweitete, wir dies in Wirklichkeit zwei aufeinanderfolgenden Skandalen zu verdanken haben: der erste betraf einen Haushaltsminister, der Schatzmeister seiner Partei war und dessen Gattin das Vermögen der reichsten Frau Frankreichs verwaltete, die zudem ein wichtiger Spender dieser Partei war; der zweite, ein anderer Haushaltsminister, der wegen Steuerbetrugs verurteilt wurde, weil er einen Teil seines Vermögens im Ausland versteckt hatte. Nach dem ersten Skandal hat mich Präsident Sarkozy am 10. September 2010 gebeten, einen Bericht über die Ethik des öffentlichen Lebens zu erstellen (dieser Bericht wurde am 26. Januar 2011 offiziell vorgelegt), dieser hatte jedoch bis zum zweiten Skandal zu keinerlei Änderungen geführt.

Ich werde mich daher davor hüten, meinen Einfluss zu übertreiben. In Ermangelung eines Gesetzes, das für Richter erst 2016 erlassen wurde, habe ich 2011 in Bezug auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Initiative ergriffen, um nach internen Vorarbeiten und auf der Grundlage meiner Befugnisse als Behördenleiter eine Berufsethikcharta zu entwickeln und ein Berufsethikkollegium zu schaffen, das allen französischen Verwaltungsgerichten gemeinsam ist und Stellungnahmen und Empfehlungen abgibt.

2/ Dem britischen Philosophen Jeremy Bentham (1748-1832) wird das Wort „Deontologie“ zugeschrieben. In seinem Werk *Deontology or, The science of morality* leitet Bentham diesen Begriff von zwei griechischen Wörtern ab: τὸ δέον / deon (das, was angemessen ist) und λογία / logos (Wissen); das heißt, das Wissen um das, was gerecht oder angemessen ist. Bentham behandelt Ethik in einem utilitaristischen Rahmen: „Eine Handlung ist gut oder schlecht, würdig oder unwürdig, [...] sie verdient Anerkennung oder Tadel, je nach ihrer Tendenz, die Summe des öffentlichen Glücks zu vermehren oder zu verringern.“ Dieser Ansatz, der die Zunahme des öffentlichen Glücks als Kriterium für gutes oder schlechtes Handeln aufstellt, ermöglicht es seinem Autor, das Feld der Moral zu erweitern und das der Politik zu begrenzen, denn „die Gesetzgebung“, so sagt er, „ist nur zu sehr in ein Gebiet eingedrungen, das nicht das ihrige ist“.

Es ist nicht verwunderlich, dass Bentham, ein Spezialist für politische Philosophie, eine solche Frage aufgriff. Die Verderbnis der Menschen und ihrer Natur war in der Tat eine zentrale Frage des Zeitalters der Aufklärung und damit auch unserer Moderne¹. Ohne diese Frage kann unser Zustand nicht verstanden werden. Zahlreiche Beispiele unterstreichen auch das Alter und die Stärke des Erfordernisses der Redlichkeit im öffentlichen Leben und implizit die Auswüchse, die stigmatisiert und bekämpft werden mussten. In Frankreich zum Beispiel finden wir bereits im 13. (1254) und 14. Jahrhundert (1303 und 1388) große Verordnungen, die sehr strenge Anweisungen geben, wie die Berufsethik der Vertreter der königlichen Macht aussehen sollte, insbesondere die Vermeidung von Interessenkonflikten, auch wenn diese Begriffe nicht verwendet wurden.

Fragen der Berufsethik, insbesondere von Trägern öffentlicher Ämter, sind daher weder historisch noch philosophisch neu.

3/ Das gegenwärtige Aufkommen der Forderung nach Ethik, die sich auf alle Berufe und nicht nur auf Amtsträger und Richter erstreckt, ist auf zahlreiche soziale und kulturelle Faktoren zurückzuführen.

Erstens führt die zunehmende Komplexität unserer Gesellschaften, die durch immer stärkere Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Akteuren gekennzeichnet sind, zu einer Vermehrung von Situationen, in denen

¹ R. Chalmin, *Lumières et corruption*, Paris, Honoré Champion, 2010.

Interessenkonflikte auftreten können und in denen ein präziser Ethikkodex erforderlich ist.

Zweitens spielen der Zusammenbruch der einigenden Ideologien und der Zerfall der sozialen Bindungen eine Rolle: Der verschärfte Individualismus führt zur Bereitschaft, „die anderen“, d.h. den Rest der Welt, aller Verwerflichkeiten zu verdächtigen; Insbesondere der Staat, die Behörden und die verfassungsmäßigen Gewalten wie die Justiz entgehen nicht einem manchmal berechtigten, oft aber überzogenen Misstrauen und Verdächtigungen, die in den letzten Jahrzehnten sogar zugenommen haben.

Drittens bedeutet die Kultur der Transparenz, dass das, was unbekannt oder harmlos war, jetzt öffentlich ist und in der heutigen Kultur des Misstrauens kritisiert oder sogar verurteilt werden kann. Es gibt auch eine tugendhaftere Ursache für den Aufschwung der Berufsethik: In einer Demokratie müssen diejenigen, die ein öffentliches Amt übernehmen, Regeln beachten und sich einer Form der Kontrolle unterwerfen, die nicht nur intern sein kann.

Es liegt auf der Hand, dass die Öffentlichen Gewalten und das Justizsystem im Mittelpunkt der wachsenden Forderung nach Berufsethik stehen, und zwar aus einem einfachen Grund: Dem Allgemeininteresse oder der Justiz zu dienen, ist kein Privileg, sondern zieht Pflichten nach sich. Insbesondere die Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die für die Justiz gelten, bilden die Grundlage für vielschichtige Verpflichtungen bei der Ausübung richterlicher Funktionen. Zwischen den Erwartungen der Öffentlichkeit und dem Bewusstsein für die beruflichen Anforderungen, die auf uns lasten, laufen die Tendenzen eng zusammen.

I- Die wesentlichen Merkmale der richterlichen Berufsethik

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Berufsethik der Richter erheblich verändert. Abgesehen von den bewährten Praktiken, die mehr oder weniger gleich sind und sich aus den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ergeben, sind wir von einem individuellen und informellen Ansatz zu einem kollegialeren und strukturierteren Ansatz übergegangen, da die korrekte Funktionsweise und der Ruf eines Gerichts von den Antworten auf berufsethische Fragen abhängen kann.

A/ Die Berufsethik war einst eine Gewissensfrage für den Einzelnen und gehörte zu den ungeschriebenen und oft unausgesprochenen Bräuchen eines Gerichts: Es gab Praktiken, fast Riten und eine bestimmte Vorstellung von der guten Rechtspflege, die die Älteren ihren jüngeren Kollegen lehrten, ohne es zu sagen. So haben wir zum Beispiel im Staatsrat festgestellt, dass einige Kolleginnen und Kollegen sich im Urteil über einen Fall enthielten, ohne jedoch den Gerichtssaal zu verlassen oder die Gründe für ihre Enthaltung darzulegen. Diese Fragen wurden nie aufgeworfen, außer vielleicht in Gesprächen auf dem Flur oder in der Bibliothek. Nach und nach lernten die Jüngeren

die Grundlagen der Berufsethik, indem sie die guten Praktiken der Beratung verinnerlichten.

Von nun an, so schreibt der Vorsitzende Richter Labetoulle, der der erste Präsident des Berufsethikkollegiums der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit war, „ist die Berufsethik über die Sphäre des Gewissens des Einzelnen hinausgegangen“.² „Wir legen nun nicht nur uns selbst gegenüber Rechenschaft ab, sondern auch gegenüber der Gesellschaft oder zumindest der Gemeinschaft der Rechtssuchenden. Indem sie dazu anhält, sich so zu verhalten, dass „jeder berechtigte Zweifel vermieden wird“, führt die Theorie des Anscheins dazu, den Blick des Anderen zu berücksichtigen. Und da wir von da an nicht mehr nur in uns selbst nach Teilen einer Antwort suchen, haben wir das Bedürfnis, über gemeinsame Orientierungspunkte zu verfügen, Anleitung und Aufklärung zu bekommen: Wir kennen die Regel, aber bis wohin greift sie? Wo soll ihre Grenze gesetzt werden?“³

Anders gesagt, die Richter sollen mit ihren Fragen, ihren Dilemmata oder ihrer Unwissenheit nicht alleine gelassen werden, zumal die Grundsatztexte, die für sie gelten, selten klare und konkrete Antworten auf ihre Fragen geben. Berufsethik und insbesondere Unparteilichkeit oder die Vermeidung von Interessenkonflikten sind nicht angeboren. Sie erfordern Wachsamkeit, Auffassungsgabe und Beratung. Sie erfordern um so mehr eine gemeinsame Herangehensweise, als die Richter gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft ablegen müssen, d.h. gegenüber den Streitparteien, der Gemeinschaft der Juristen und weiter gefasst den Bürgern.

In diesem Kontext wurden im Laufe der Zeit Chartas oder Ethikleitfäden erstellt, um Richtern prinzipielle Empfehlungen und Beispiele für bewährte Verfahren zu geben, und es wurden auch Beratungsgremien geschaffen, die Empfehlungen oder Stellungnahmen zu Fragen von Richtern, Gerichtspräsidenten, Gerichtsverwaltungsleitern oder Obersten Justizräten abgeben, sofern letztere Organe nicht selbst die Rolle einer berufsethischen Beratungsinstanz übernehmen.

B/ Dieser Gesamtansatz scheint in den drei auf dieser Tagung vertretenen Ländern angewandt worden zu sein, auch wenn es erkennbare Unterschiede gibt.

1/ In Deutschland werden die Pflichten der Richter vorrangig per Gesetz geregelt: Grundgesetz, Bundesgesetze und Landesgesetze. So sieht das Richtergesetz (DRiG) vor, dass sich Richterinnen und Richter sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten haben, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird (§ 39).

Auch die Regeln für die Enthaltung sind streng festgelegt, ebenso wie diejenigen, die die Unparteilichkeit des Verfahrens oder die Zurückhaltungspflicht der Richter

² Daniel Labetoulle, *Justice et cassation*, 2022, S. 73 ff.

³ Ebd.

vorsehen. Auch Nebentätigkeiten von Richtern sind sehr reglementiert. Das Gesetz schützt die Unabhängigkeit der Richter ebenso wie es ihre Tätigkeit regelt.

In Ermangelung eines verbindlichen Kodex für die Berufspflichten von Richtern ist der gemeinsame Ethikkodex für Angehörige der Rechtsberufe, insbesondere für Rechtsanwälte, eine Quelle der Inspiration. Auch der Ausbildung wird viel Aufmerksamkeit geschenkt. Zudem schaffen die internen Debatten in den Gerichten und die Positionen der Berufsverbände ein Klima, das der Berücksichtigung ethischer Anforderungen förderlich ist, aber natürlich ohne verbindliche Normen zu setzen.

b) In Italien, wie auch in Frankreich, gibt es Grundsätze, die Verwaltungsrichtern und Beamten gemeinsam sind, wie z. B. Unparteilichkeit oder Bindung an das Gesetz. Ich stelle fest, dass zahlreiche und detaillierte Texte das Disziplinarverfahren der Richter regeln, dass es aber auch seit langem Ethikkodizes für Richter des Staatsrats (1994, geändert im Jahr 2007), der regionalen Verwaltungsgerichte (1994, geändert im Jahr 2021) und des Präsidialrats für Verwaltungsgerichtsbarkeit (2010) gibt. Diese Kodizes enthalten keine rechtlichen Verpflichtungen, und ihre Nichteinhaltung kann daher nicht direkt zu Disziplinarstrafen führen.

c) In Frankreich wurden die eher unvollständigen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzbuchs durch das Gesetz vom 20. April 2016 ergänzt, eine indirekte Folge der von mir erwähnten Skandale. Die französischen Verwaltungsrichter *„üben ihr Amt in völliger Unabhängigkeit, Würde, Unparteilichkeit, Integrität und Redlichkeit aus und verhalten sich so, dass jeder berechtigte Zweifel in dieser Hinsicht ausgeschlossen ist“*.⁴ Sie *„unterlassen alle Handlungen oder Verhaltensweisen öffentlicher Art, die mit der ihnen durch ihre Aufgaben auferlegten Zurückhaltung unvereinbar sind“*⁵ und *„dürfen sich nicht im Rahmen einer politischen Tätigkeit auf ihre Mitgliedschaft im Staatsrat oder in der Verwaltungsgerichtsbarkeit berufen“*⁶. Die Verwaltungsrichter, die ausdrücklich aufgefordert sind, Interessenkonflikte zu vermeiden oder unverzüglich zu beenden⁷, müssen nun eine Erklärung über ihre Interessen abgeben und sich im Anschluss an ihren Amtsantritt einem Berufsethikgespräch unterziehen⁸. Dasselbe Gesetz vom 20. April 2016⁹ verlieh der Ethikcharta, die ich 2011 ohne gesetzliche Grundlage verabschiedet hatte, durch Artikel L. 131-4 des Gesetzbuchs der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine gesetzliche Grundlage und übertrug dem Vizepräsidenten des Staatsrats die Befugnis, diese Charta zu erlassen (nach Einholung von Stellungnahmen des Ethikkollegiums der

⁴ CJA, Art.-Nr. L. 231-1-1 (für Richter an Verwaltungsgerichten und Verwaltungsberufungsgerichten) und Art. L. 131-2 (für die Mitglieder des Staatsrats).

⁵ *Ebd.*

⁶ CJA, Art.-Nr. L. 231-1-1 (für Richter an Verwaltungsgerichten und Verwaltungsberufungsgerichten) und Art. L. 131-2 (für die Mitglieder des Staatsrats)

⁷ CJA, Art.-Nr. L. 231-4 (für Richter an Verwaltungsgerichten und Verwaltungsberufungsgerichten) und Art. L. 131-3 (für die Mitglieder des Staatsrats)

⁸ CJA, Art.-Nr. L. 231-4-1 (für Richter an Verwaltungsgerichten und Verwaltungsberufungsgerichten) und Art. L. 131-7 (für die Mitglieder des Staatsrats)

⁹ CJA, Art. L. 131-4: *„Der Vizepräsident des Staatsrats erstellt nach Anhörung des Ethikkollegiums der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Ethikcharta, in der die ethischen Grundsätze und bewährten Praktiken festgelegt sind, die für die Ausübung der Funktionen eines Mitglieds der Verwaltungsgerichtsbarkeit spezifisch sind.“*

Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Vertretungsorgane der Verwaltungsrichter): Der Gesetzgeber hat damit die Initiativen gutgeheißen, die die Gerichtsbarkeit zuvor ergriffen hatte.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Ethikkodex, der in die Kategorie des *soft law* gehört, vor Gericht angefochten werden kann, wie aus zwei Urteilen vom 25. März 2020 hervorgeht.¹⁰ Bei dieser Gelegenheit hat der Staatsrat den Zusammenhang zwischen auf Verwaltungsrichter geltenden Berufsethik und Disziplinarrecht präzisiert, die nicht frei von Verknüpfungen sind, ohne sich zu überschneiden: „Die Berufsethikcharta der Verwaltungsrichter, die nicht zum Gegenstand hat, einschlägige Grundsätze und Bestimmungen des geschriebenen Rechts, insbesondere des Beamtenrechts, zu ersetzen, ist dazu bestimmt, nicht nur an die auf Verwaltungsrichter anwendbaren Grundsätze und ihre berufsethischen Pflichten zu erinnern, sondern vor allem bewährte Praktiken zu empfehlen, die deren Einhaltung garantieren. Um zu beurteilen, ob das Verhalten eines Verwaltungsrichters gegen berufsethische Pflichten verstößt, können die bewährten Praktiken berücksichtigt werden, ohne dass jedoch deren Missachtung an sich schon ein Disziplinarvergehen darstellen würde.“ In seinen beiden Urteilen vom 25. März 2020 hat der Staatsrat auch die vor ihm angefochtenen Bestimmungen der Charta für rechtmäßig befunden, insbesondere die Dauer, während derer ein ehemaliger Gerichtspräsident, der Rechtsanwalt geworden ist, vor seinem früheren Gericht weder Parteien vertreten noch an Verhandlungen teilnehmen kann, sowie die Empfehlungen der Charta in Bezug auf die Nutzung sozialer Netzwerke durch Verwaltungsrichter.

II- Von einigen berufsethischen Grundsätzen: Unparteilichkeit, Vermeidung (und Beseitigung) von Interessenkonflikten und der Zurückhaltungspflicht

Während die Organisation in Sachen Berufsethik je nach nationaler Geschichte und Tradition unterschiedlich ist, zeigen die Ergebnisse und konkreten Lösungen, zu denen unsere drei jeweiligen Länder gelangt sind, große Übereinstimmungen in drei Hauptthemen, die die Berufsethik behandelt: Unparteilichkeit, die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Pflicht zur Zurückhaltung bei öffentlichen Äußerungen.

A/ Die Unparteilichkeit der Richter ist neben ihrer Unabhängigkeit ein grundlegendes Thema in jedem unserer Rechtssysteme.

Es handelt sich um ein Prinzip, das auf mehreren Ebenen angewendet wird: verfassungsrechtlich, völkerrechtlich (Art. 6 EMRK), einfachgesetzlich und berufsethisch. Es geht nicht darum, von ihm jeweils Unterschiedliches oder Widersprüchliches abzuleiten, sondern darum, denselben Grundsatz auf mehreren Ebenen umzusetzen und dabei darauf zu achten, dass er Eingang findet in die

¹⁰ CE, Ass. *Le Gars* n°411070 und *Syndicat de la juridiction administrative* n°421149.

rechtliche Stellung der Richter – insbesondere ihre Ernennung und Unabsetzbarkeit –, die Arbeitsweise der Gerichte, die Gerichtsverfahren, die Gerichtspraxis bis hin zum Verhalten der Richter, sofern es ihre Unparteilichkeit gefährden könnte, und sei es nur dem Anschein nach.

Seit wenigen Jahrzehnten hat die Unparteilichkeit eine objektive Dimension angenommen und nicht mehr nur eine subjektive: Es genügt nicht, dass ein Richter subjektiv unparteiisch ist, sondern er muss auch als solcher gesehen und wahrgenommen werden. Wie ein englisches Sprichwort sagt: „Justice must not only be done; it must also be seen to be done.“

Es ist diese objektive Auffassung von Unparteilichkeit, die in Frankreich auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Zeit lang die Bedingungen für die Ausübung der Funktion des *commissaire du gouvernement*¹¹ gefährdet hat, der zum *rapporteur public* (Öffentlicher Berichterstatter) geworden ist und seine Schlussanträge zu den Fällen in der mündlichen Verhandlung vorträgt. Daher wurden mehrere Reformen durchgeführt, die den Kern seiner Funktion nicht berühren, um dieser Besorgnis Rechnung zu tragen, und es wurde Aufklärungsarbeit sowohl bei der Anwaltskammer als auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geleistet.

Das Erfordernis der Unparteilichkeit hat sich auch auf die Trennung der gerichtlichen und beratenden Funktionen der französischen und italienischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere der Staatsräte Italiens und Frankreichs, ausgewirkt. Da einfache berufsethische Regeln nicht ausreichen, wurde das französische Verwaltungsgerichtsgesetzbuch unter meiner Präsidentschaft zweimal geändert, um die Trennung von richterlicher und beratender Funktion zu formalisieren und insbesondere die Gewohnheit zu verankern, dass ein Mitglied des Staatsrats nicht an der Entscheidung über die Anfechtung einer Verordnung teilnehmen darf, wenn es an der Stellungnahme zu diesem Text mitgearbeitet hat.

Besondere Zwänge hinsichtlich des Unparteilichkeitsgrundsatzes entstehen auch, wenn Verwaltungsbeamte Richter werden oder Richter eine Zeit lang in der Verwaltung arbeiten¹². In Frankreich regelt das Gesetz, wie vorzugehen ist, wenn Richter außerhalb der Gerichtsbarkeit arbeiten bzw. in diese zurückkehren. Doch die Berufsethikcharta musste die einschlägigen Normen genauer fassen und kommentieren. Das Berufsethikkollegium wird häufig um Stellungnahmen darüber befasst, was akzeptabel ist und was nicht.

Schließlich führt uns der Grundsatz der Unparteilichkeit dazu, uns mit den Nebentätigkeiten zu befassen: Kann es sich dabei strenggenommen nur um Lehrtätigkeit handeln? Darf für solche Tätigkeiten Bezahlung angenommen werden? Wie müssen sie zeitlich eingegrenzt werden? Die französische Tradition war historisch

¹¹ Wörtlich „Regierungskommissar“, sachlich vergleichbar dem Generalanwalt beim EuGH (Anm. d. Korr.).

¹² Letzteres ist für französische Verwaltungsrichter der Tatsacheninstanzen sogar verbindlich vorgeschrieben (*obligation de mobilité statutaire*) (Anm. d. Korr.).

gesehen recht freizügig, insbesondere weil eine große Zahl von Texten vorsieht, dass Funktionen, die gerade Unabhängigkeit und juristische Fähigkeiten erfordern, den Mitgliedern des Staatsrats oder Verwaltungsrichtern übertragen werden. Die Regeln sind strenger geworden, und vor allem wird ihre Einhaltung besser kontrolliert. Ergänzt werden sie durch eine sorgfältige, ethische Prüfung dessen, was in heiklen Fällen möglich und akzeptabel erscheint oder nicht. Ich bemerke, dass in Deutschland die Vorschriften für Nebentätigkeiten von Richtern viel strenger zu sein scheinen.

B/ Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist eine Unterkategorie der Unparteilichkeit. Ihre Bedeutung hat zugenommen aufgrund der vergangenen, parallelen oder zukünftigen Tätigkeiten von Verwaltungsrichtern und vor allem aufgrund der Zunahme von Interessen aller Art, privater, persönlicher oder familiärer Art, die die Funktion des Richters und jedenfalls den Anschein der Unparteilichkeit beim Urteilen beeinträchtigen können. Diese Sorge ist zu einem Leitmotiv der öffentlichen Meinung in Bezug auf Amtsträger und natürlich auch Richter geworden. Dies erklärt die Einführung einer Interessenerklärung und eines Berufsethikgesprächs, jedes Mal, wenn ein Verwaltungsrichter eine neue Stelle antritt. Die Frage der ehelichen Beziehungen zwischen Richtern oder zwischen Richtern und Rechtsanwälten oder zwischen Richtern und Prozessparteien erfordert daher in jedem unserer Länder besonders wachsame Maßnahmen.

C/ Die Zurückhaltungspflicht ist der dritte Punkt, über den wir im Kollegium nachgedacht haben. Es geht darum, die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung - ein verfassungsmäßiges Grundrecht, das selbstverständlich auch für Richter gilt - mit dem Gebot zu verbinden, der Glaubwürdigkeit des Richters und seiner objektiven Unparteilichkeit keinen Schaden zuzufügen. Wie die Berufsethikcharta der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrer Überarbeitung von 2018 in Erinnerung gerufen hat, ist daher bei der Nutzung sozialer Netzwerke besondere Zurückhaltung geboten, da Informationen, die unvorsichtigerweise mit oder ohne Erwähnung des ausgeübten öffentlichen Amtes verbreitet werden, einige Jahre später unmerklich wieder auftauchen und dazu führen können, dass die Unparteilichkeit eines Richters und seine Entscheidungen in Frage gestellt werden.

In unserer heutigen Lage, in der der Rechtsstaat, die Justiz und ihre Urteile immer stärker in Frage gestellt werden, ist es besonders nötig, dass die Richter in ihren öffentlichen Stellungnahmen Zurückhaltung walten lassen. Diese Empfehlung, die in unseren drei Rechtssystemen weitgehend geteilt wird, soll jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Gerichtspräsidenten daran gehindert wären, zu sagen, was sie im Rahmen der Gewaltenteilung legitimerweise sagen können und müssen. Die Zurückhaltungspflicht kann keinesfalls bemüht werden, um einen Gerichtspräsidenten zum Schweigen zu bringen, schon gar nicht einen Präsidenten eines obersten Gerichts, der zu Angriffen auf sein Gericht Stellung bezieht. Folglich

sollten meine Bemerkungen in keiner Weise als Kritik am *Baka*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹³ interpretiert werden.

¹³ EGMR, 7. Juni 2012, *Baka gegen Ungarn*, Beschwerde 20261/12.